Gewerbeschaubestimmungen 2025

Für die Gewerbeschau der BWV - Büchener Wirtschaftsvereinigung e.V.

Büchener Wirtschaftsvereinigung e.V.

1. Termin

Die Gewerbeschau der BWV findet am 25. und 26. Oktober 2025 in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück des Schulgeländes im Schulweg in Büchen statt.

Die Öffnungszeiten sind am 25.10.2025 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 26.10.2025 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Gastronomie jeweils bis max. 19.00 bzw. 18.00 Uhr).

2. Aufbau der Stände

Die Stände der Aussteller können am Donnerstag, den 23.10.2025, und am Freitag, den 24.10.2025 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr aufgebaut werden.

3. Abbau der Stände

Der Abbau der Gewerbeschaustände hat nach Abschluss der Gewerbeschau in der Zeit von Sonntag, 26.10.2025, 17.00 - 22.00 Uhr bis Montag, 27.10.2025, 09.00 - 18.00 Uhr zu erfolgen.

4. Haftung

Jeder Aussteller und Teilnehmer an der BWV-Gewerbeschau ist für die durch ihn oder von ihm beauftragten Dritten verursachten Schäden, gleich welcher Art, schadenersatzpflichtig. Das gilt auch für Verstöße gegen diese Gewerbeschaubestimmungen. Die BWV übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Stromschwankungen im Stromnetz entstehen. Haftungsausschluss besteht ebenfalls für Schäden, die durch den Betrieb der zur Verfügung gestellten Geräte, Elektroanschlüsse und weitere Gegenstände entstehen sollten.

Der Standvermieter haftet ebenfalls nicht für Schäden der Aussteller, die sich aus den baulichen Gegebenheiten auf dem Gewerbeschaugelände ergeben. Schäden der Aussteller, die nicht nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters zurückgehen, werden nicht ersetzt. Soweit der Aussteller die ihm zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen nicht wahrnimmt, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren. Der Standvermieter übernimmt keine Ersatzleistungen bei Diebstahl oder anderen Schäden durch Dritte. Die Aussteller sind zu sorgfältigem Umgang mit den Räumlichkeiten des Gewerbeschaugeländes verpflichtet. Soweit Befestigungen von Werbematerial und dergleichen erfolgen, ist beim Abbau eine ordnungsgemäße Entfernung durch den Aussteller durchzuführen. Für Schäden an Fußböden haftet der Aussteller.

5. Müllbeseitigung

Jeder Aussteller ist für die Müllbeseitigung selbst zuständig und verpflichtet, seinen Müll vor, während und nach der Gewerbeschau selbst zu beseitigen. Auf dem Schulgelände bestehen keine Zwischenlagerungs- und Entsorgungsmöglichkeiten. Nach Abschluss der Gewerbeschau haben die Aussteller ihren Ausstellungsbereich gesäubert und besenrein zu verlassen.

6. Anbieten von Speisen und Getränken

Das entgeltliche Anbieten von Speisen und Getränken an Kunden und Gewerbebesucher ist nur den Ausstellern gestattet, die sich dafür gesondert angemeldet haben.

7. Sicherheit

Abends sind vor dem Verlassen der Gewerberäume alle elektrischen Anlagen und andere Gerätschaften abzuschalten. Während der Nachtstunden werden die Räume bewacht. Eine Haftung kann von der Bewachung allerdings nicht übernommen werden.

8. Versicherung

Die BWV schließt für die Zeit der Gewerbeschau eine Veranstaltungsversicherung im üblichen Umfang für Personen- und Sachschäden ab. Diese Versicherung schließt solche Schäden, die durch Aussteller und Teilnehmer verursacht werden, nicht ein. Ebenso obliegt jedem Aussteller und Teilnehmer die Versicherung der Teile des auf dem Gewerbeschaugeländes von ihm gezeigten Warenlagers bzw. eingebrachter Sachen und Gerätschaften.

9. Messeleitung

Den Weisungen der BWV-Gewerbeschauleitung und der autorisierten Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Losverkauf

Der Verkauf von Losen außerhalb der Tombola des Vereins selbst ist untersagt.

11. Schlussbestimmung

Durch Anmeldung zur BWV-Gewerbeschau und/oder Zahlung der Standgebühren hat der Aussteller diese Gewerbeschaubestimmungen anerkannt.

Für Teilnehmer am Rahmenprogramm der Gewerbeschau gilt diese Anerkennung durch Bestätigung zur Teilnahme an der Veranstaltung.

Büchen, im August 2025